

27.01.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

EntschlieBung des Bundesrates zur weiteren Verminderung der
militärischen Tiefflüge und der Gefährdung durch Militärflüge

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN
- I A 6 -

Düsseldorf, den 27. Januar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

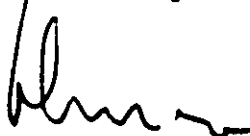
Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieBung des Bundesrates zur weiteren
Verminderung der militärischen Tiefflüge und
der Gefährdung durch Militärflüge

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 10. Februar 1989 aufzunehmen.

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten



(Dr. Schnoor)

A n l a g eEntschlieung des Bundesrates zur weiteren Verminderung der militrischen Tiefflge und der Gefhrdung durch Militrflge

Der Bundesrat hat in seiner Entschlieung vom 04.11.1988 (vgl. Bundesratsdrucksache 412/88) die Bundesregierung aufgefordert, Manahmen zu ergreifen, die zu einer Verminderung sowohl von Tieffluglrm als auch der Gefhrdung durch militrische Tiefflge fhren.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, da diese Manahmen nicht ausreichend sind. Militrflge - insbesondere militrische Tiefflge - verursachen groe Gefahren und starke Belstigungen fr die Brger. Immer wieder strzen Militrmaschinen ab, Piloten und Zivilisten kommen dabei zu Tode; der Fluglrm beeintrchtigt die Lebens- und Wohnqualitt sehr vieler Brger.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ber die in der Entschlieung vom 04.11.1988 gestellten Forderungen hinaus folgende ergnzende Manahmen zu ergreifen:

1. Ein Konzept, das einen Verzicht auf militrische Tiefflge berhaupt erlaubt;
2. als Sofortmanahmen
 - eine drastische Reduzierung der Tiefflge
 - die Einstellung aller Tiefflge unterhalb 1000 Fu (300 Meter), insbesondere die ersatzlose Aufhebung der Tieffluggebiete bis 250 Fu (75 Meter)
 - ein Verbot von Luftkampfbungen ber Wohnsiedlungen
 - ein Verbot des unkontrollierten Sichtflugs ber verdichteten Siedlungsbereichen
 - ein grundstzliches Verbot des berfliegens von kerntechnischen Anlagen, Chemie- und Industrieanlagen mit hohem Gefhrdungspotential einschlielich einer wesentlich erweiterten Mindestregelung fr den seitlichen Abstand

6/1/83

- eine lückenlose Überwachung der Einhaltung von Mindestflughöhe und Überflugverboten;

3. eine Verbesserung des Systems der Abstimmung zwischen militärischer und ziviler Luftraumüberwachung (einschließlich Eurocontrol) und Mitbenutzung des für Militärflüge reservierten Teils des Luftraumes auch durch die zivile Luftfahrt;
4. den bedarfsgerechten Ausbau der Leistungsfähigkeit der Flugsicherung, und zwar sowohl personell und technisch als auch organisatorisch.

A n l a g eEntschlieung des Bundesrates zur weiteren Verminderung der militrischen Tiefflge und der Gefhrdung durch Militrflge

Der Bundesrat hat in seiner Entschlieung vom 04.11.1988 (vgl. Bundesratsdrucksache 412/88) die Bundesregierung aufgefordert, Manahmen zu ergreifen, die zu einer Verminderung sowohl von Tieffluglrm als auch der Gefhrdung durch militrische Tiefflge fhren.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, da diese Manahmen nicht ausreichend sind. Militrflge - insbesondere militrische Tiefflge - verursachen groe Gefahren und starke Belstigungen fr die Brger. Immer wieder strzen Militrmaschinen ab, Piloten und Zivilisten kommen dabei zu Tode; der Fluglrm beeintrchtigt die Lebens- und Wohnqualitt sehr vieler Brger.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ber die in der Entschlieung vom 04.11.1988 gestellten Forderungen hinaus folgende ergnzende Manahmen zu ergreifen:

1. Ein Konzept, das einen Verzicht auf militrische Tiefflge berhaupt erlaubt;
2. als Sofortmanahmen
 - eine drastische Reduzierung der Tiefflge
 - die Einstellung aller Tiefflge unterhalb 1000 Fu (300 Meter), insbesondere die ersatzlose Aufhebung der Tieffluggebiete bis 250 Fu (75 Meter)
 - ein Verbot von Luftkampfbungen ber Wohnsiedlungen
 - ein Verbot des unkontrollierten Sichtflugs ber verdichteten Siedlungsbereichen
 - ein grundstzliches Verbot des berfliegens von kerntechnischen Anlagen, Chemie- und Industrieanlagen mit hohem Gefhrdungspotential einschlielich einer wesentlich erweiterten Mindestregelung fr den seitlichen Abstand

- eine lückenlose Überwachung der Einhaltung von Mindestflughöhe und Überflugverboten;

3. eine Verbesserung des Systems der Abstimmung zwischen militärischer und ziviler Luftraumüberwachung (einschließlich Eurocontrol) und Mitbenutzung des für Militärflüge reservierten Teils des Luftraumes auch durch die zivile Luftfahrt;
4. den bedarfsgerechten Ausbau der Leistungsfähigkeit der Flugsicherung, und zwar sowohl personell und technisch als auch organisatorisch.

10.11.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Entschlieung des Bundesrates zur weiteren Verminderung der militrischen Tiefflge und der Gefhrdung durch Militrflge

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weitere Manahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird:

1. Die sofortige Einstellung von Luftkampfbungen ber Wohnsiedlungen.
2. Eine drastische Reduzierung der Tiefflge sowie die Einstellung aller Tiefflge unterhalb 1 000 Fu (300 m), soweit diese nicht insbesondere durch Manver unabdingbar sind.
3. Die Entwicklung verteidigungspolitischer Alternativen, die sonstige Tiefflugbungen langfristig berflssig machen.
4. Ein grundstzliches Verbot des berfliegens von Chemie- und Industrieanlagen mit hohem Gefhrdungspotential.
5. Eine Verbesserung des Systems der Abstimmung zwischen militrischer und ziviler Luftraumberwachung (einschlielich Eurocontrol) und Verlegung der militrischen Verbindungsflge zwischen Flugplatz und bungsraum in den kontrollierten Luftraum (ber 450 m).

...

6. Der bedarfsgerechte Ausbau der Leistungsfähigkeit der Flugsicherung, und zwar sowohl personell und technisch als auch organisatorisch.